

Anlagerichtlinien für den Evangelischen Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken

Präambel

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken begrüßt ausdrücklich, dass die Landeskirche Anlagerichtlinien für Geldvermögen in Kraft gesetzt hat.

Die Anlage IV gilt auf der Grundlage von § 50 Abs. 3 der Verwaltungsordnung für die Anlage des gesamten Geldvermögens der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises und ist verbindlich anzuwenden.

§ 1

„Anlage IV zur Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (VwO) zu § 50 Absatz 3 VwO

I. Zielsetzung und Grundlage

1. Diese Richtlinien haben zum Ziel, das gesamte Geldvermögen dem kirchlichen Auftrag entsprechend anzulegen und zu verwalten.
2. Die Anlagestrategie ist darauf gerichtet, eine möglichst große Sicherheit bei angemessener Rentabilität und hoher Verfügbarkeit des Geldvermögens zu erreichen. Als sicher gelten insbesondere Anlagen, die nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften mündelsicher erklärt worden sind. In allen Fällen gelten die Anlagerestriktionen gemäß III. dieser Anlage, Aspekte der Nachhaltigkeit sind zu berücksichtigen. Der „Leitfaden zu nachhaltigen Geldanlagen in kirchlichen Haushalten“ der Evangelischen Kirche von Westfalen (Materialien für den Dienst in der EKvW – Nr. 2/2006) ist anzuwenden.
3. Die Anlagestrategie ist darauf auszurichten, die notwendige Liquidität zu sichern.

II. Nachhaltige Aspekte für Wertpapiere

1. Die Anlage des Geldvermögens darf dem kirchlichen Auftrag nicht widersprechen.
2. Grundsätzlich sollen Investitionen in Unternehmen nicht vorgenommen werden,
 - a) die Rüstungsgüter herstellen,
 - b) die für Verstöße gegen eine der fünf Kernarbeitsnormen (Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Diskriminierung, Vereinigungsfreiheit und Recht auf kollektive Lohnverhandlungen) der internationalen Arbeitsorganisation ILO (International Labour Organisation) verantwortlich sind,
 - c) die Umweltgesetze oder allgemein anerkannte ökologische Mindeststandards in erheblichem Maße verletzen (insbesondere die Abholzung von Primärwäldern),
 - d) die Produzenten von Atomenergie sind und Kernkomponenten von Atomkraftwerken herstellen,
 - e) die Produzenten von gentechnisch veränderten Pflanzen und Tieren sind,
 - f) die Suchtmittel produzieren,
 - g) die Hersteller von Pornografie und Anbieter von Sex-Tourismus sind,
 - h) die nachweislich Forschung am menschlichen Embryo bzw. an embryonalen Zellen betreiben.

3. Grundsätzlich sollen Investitionen in Wertpapiere von Staaten nicht vorgenommen werden,
- a) die systematisch Menschenrechte verletzen (zum Beispiel Todesstrafe, Folter, politische Willkür, Bewegungsfreiheit, Religionsfreiheit, Kinderarbeit),
 - b) in denen ein hohes Maß an Korruption herrscht,
 - c) die das Kyoto-Protokoll nicht ratifiziert haben,
 - d) die das Abkommen über den internationalen Handel mit bedrohten Tier- und Pflanzenarten nicht ratifiziert haben,
 - e) die ein unverhältnismäßig hohes Rüstungsbudget aufweisen,
 - f) in denen Frauen erheblich weniger soziale und wirtschaftliche Entwicklungschancen eingeräumt werden als Männern,
 - g) die für extrem wirtschaftliche und soziale Ungleichheit verantwortlich sind.
4. Bei der Investition in Fonds und Vermögensverwaltungen ist sicherzustellen, dass ein Investmentansatz verfolgt wird, der den unter 1 bis 3 genannten Vorgaben nicht widerspricht.

III. Anlagerestriktionen

Die Berechnung der Anlagerestriktion gliedert sich in die drei unten beschriebenen Phasen:

1. Rahmenbedingungen

Grundsätzlich verfolgen die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise sowie die kirchlichen Verbände der Evangelischen Kirche von Westfalen und die Landeskirche eine defensive Anlagestrategie für das gesamte Geldvermögen. Das bedeutet, dass die Geldanlagen der Maßgabe „Sicherheit vor Ertrag“ folgen. Es ist auf eine ausgewogene Streuung der Risiken zu achten. Die Basiswährung ist Euro, der Fremdwährungsanteil kann maximal 10 % vom gesamten Geldvermögen betragen. Dieser Anteil soll währungsgesichert sein.

2. Maximalwert für die Anlage vom gesamten Geldvermögen

Folgende Maximalwerte vom gesamten Geldvermögen werden festgelegt:

Liquidität – kurzfristige Anlagen (zum Beispiel Girokonto, Tagesgeldkonto, Geldmarktfonds, Festgelder)	bis 100 %
Ertragswerte – mittel- und langfristige Anlagen (zum Beispiel Wachstumssparen, Jahresgelder, Sparbriefe, festverzinsliche Wertpapiere)	bis 100 %
Substanzwerte – Beteiligung an der Substanz eines Unternehmens (zum Beispiel Aktien, Aktienfonds, Aktienanteile in gemischten Anlageformen)	bis 25 %
Sachwerte (zum Beispiel offene Immobilienfonds)	bis 10 %
Rohstoffe (zum Beispiel Rohstofffonds)	bis 5 %

3. Risikoklassen

In der Finanzwelt wird der Risikogehalt einer Geldanlage mithilfe von Risikoklassen bewertet. Die Vermögensanlage hat sich an diesen Risikoklassen zu orientieren. Die Ratingeinstufungen von international anerkannten Ratingagenturen sind zu beachten.

Unter Berücksichtigung der unter III. Ziffer 2 genannten Grenzen ist das gesamte Geldvermögen gemäß den nachstehenden Risikoklassen anzulegen.

Anteil am gesamten Geldvermögen	Risiko-gehalt der Geldanlage	gängige Einstufung der Risikoklasse deutscher Banken		Beispiele:
		Einstufung Risikoklasse lt. EU-Gesetzgebung bei Fondsanlagen (wAI = wesentliche Anlageinformationen)		
100 %	geringes Risiko	Konservativ (Risikoklasse 1) = Substanzerhaltung, hohe Sicherheits- und Liquiditätsbedürfnisse mit nur geringer Renditeerwartung, Stabilität und kontinuierliche Entwicklung der Anlage gewünscht; Toleranz gegenüber geringen Kursschwankungen.		<ul style="list-style-type: none"> • Einlagen bei Banken mit Einlagensicherung • Bundesfinanzierungsschätze • Geldmarktfonds
		Entspricht üblicherweise der Risikoklasse „bis 2“ in den wAI.		
75 %	mäßiges Risiko	Risikoscheu (Risikoklasse 2) = Sicherheitsbedürfnisse überwiegen Liquiditätsbedarf und Renditeerwartung, höhere Rendite als bei Konservativer Risikobereitschaft gewünscht; Toleranz gegenüber geringen bis mäßigen Kursschwankungen		<ul style="list-style-type: none"> • festverzinsliche Wertpapiere mit guter Bonität (bis A-)* • Rentenfonds • Vermögensverwaltung, gemischte Fondsanlage und Spezialfonds mit Rentenschwerpunkt • offene Immobilienfonds • Garantiefonds • Fonds mit Wertsicherungsstrategie
		Entspricht üblicherweise der Risikoklasse „bis 4“ in den wAI.		
30 %	erhöhtes Risiko	Risikobereit (Risikoklasse 3) = Sicherheit und Liquidität werden höherer Renditeerwartung untergeordnet; langfristig rendite-/kursgewinn-orientiert; Toleranz gegenüber mäßigen bis teilweise starken Kursschwankungen und gegebenenfalls Kapitalverlusten.		<ul style="list-style-type: none"> • festverzinsliche Wertpapiere mit mittlerer Bonität (bis BBB-)* • Aktienfonds mit europäischen und internationalen Standardaktien • Geschäftsanteile / Genussrechte einer Genossenschaftsbank • Fondsanlagen mit erhöhtem Risiko
		Entspricht üblicherweise der Risikoklasse „bis 6“ in den wAI.		
0 %	hohes Risiko	Spekulativ (Risikoklasse 4) = Streben nach kurzfristig hohen Renditechancen überwiegt Sicherheits- und Liquiditätsaspekte. Inkaufnahme von erheblichen Kursschwankungen und Kapitalverlusten		<ul style="list-style-type: none"> • Einzelaktien • Aktienfonds Emerging Markets • Fondsanlagen mit hohen Risiken
		Entspricht üblicherweise der Risikoklasse „bis 7“ in den wAI.		
0 %	sehr hohes Risiko	Hoch spekulativ (Risikoklasse 5) = Nutzung höchster Renditechancen bei hohem Risiko Unter Inkaufnahme von Totalverlusten		<ul style="list-style-type: none"> • Optionen • Optionsscheine • geschlossene Immobilienbeteiligungen
		Entspricht üblicherweise der Risikoklasse „bis 7“ in den wAI.		

* Basis: Rating von S & P oder einer vergleichbaren Ratingagentur (z. B. Moody's /Fitch)

Heranziehen von Basisinformationen:

Die Ratings der im Bestand gehaltenen Anleihen sind regelmäßig (mindestens jährlich) zu überprüfen. Sollte ein Mindestrating unterschritten werden, so muss diese Anleihe innerhalb von 6 Monaten aus dem Bestand verkauft werden (Marktliquidität beachten, wirtschaftliche Interessen berücksichtigen).

Moody's	Standard & Poor's	Fitch	Bonitätsbewertung
Sehr gute Anleihen			
Aaa	AAA	AAA	Beste Qualität, geringstes Ausfallrisiko
Aa1	AA+	AA+	Hohe Qualität, aber etwas größeres Risiko als die Spitzengruppe
Aa2	AA	AA	
Aa3	AA-	AA-	
Gute Anleihen			
A1	A+	A+	Gute Qualität, viele gute Investmentattribute, aber auch Elemente, die sich bei veränderter Wirtschaftsentwicklung negativ auswirken können
A2	A	A	
A3	A-	A-	
Baa1	BBB+	BBB+	Mittlere Qualität, aber mangelnder Schutz gegen die Einflüsse sich verändernder Wirtschaftsentwicklung
Baa2	BBB	BBB	
Baa3	BBB-	BBB-	
Spekulative Anleihen			
Ba1	BB+	BB+	Spekulative Anlage, nur mäßige Deckung für Zins- und Tilgungsleistungen
Ba2	BB	BB	
Ba3	BB-	BB-	
B1	B+	B+	Sehr spekulativ, generell fehlende Charakteristika eines wünschenswerten Investments, langfristige Zinszahlungserwartung gering
B2	B	B	
B3	B-	B-	
Junk Bonds (hoch verzinslich, hoch spekulativ)			
Caa	CCC	CCC	Niedrigste Qualität, geringster Anlegerschutz in Zahlungsverzug oder in direkter Gefahr des Verzug
Ca	CC	CC	
C	C	C	
	D	D	Sicherer Kreditausfall, (fast) bankrott

Quelle: Handelsblatt | Basisinformationen über die Vermögensanlage in Wertpapieren (9. Ausgabe 2009)

IV. Kriterien für Geldinstitute

Kirchliches Geldvermögen soll durch Geldinstitute verwaltet werden, die einem Einlagensicherungsfonds angehören und die glaubhaft die Kriterien der Nachhaltigkeit beachten. Die Geldinstitute müssen bereit sein, Kriterien für die Anlage des kirchlichen Geldvermögens und eine regelmäßige Berichterstattung zu vereinbaren.“

§ 2 Anwendung der Richtlinien

Unter Berücksichtigung der unter § 1 II aufgelisteten nachhaltigen Aspekte für Wertpapiere muss davon ausgegangen werden, dass die Auswahl der Wertpapiere nach bestem Wissen und Gewissen und nach gründlicher Recherche erfolgt. Dies schließt nicht aus, dass in Einzelfällen Entscheidungen auf der Grundlage von unvollständigen Informationen getroffen werden.

§ 3 Verwaltung

Die Geldanlage im Sinne dieser Richtlinien ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Es gilt gemäß Verwaltungsordnung das Vier-Augen-Prinzip.

Die Verwaltung berichtet mindestens einmal jährlich dem kreiskirchlichen Finanzausschuss über die Entwicklung des Geldvermögens in der Sammelgeldanlage.

§ 4 Rechnungsprüfung

Der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle sind die Richtlinien zuzuleiten.

§ 5 Gültigkeit

Die Kreissynode nimmt die ab 01.02.2013 in Kraft getretene Verordnung zur Kenntnis. Vorstehende ergänzende Regelungen treten nach Beschlussfassung der Kreissynode ab 01.12.2013 in Kraft.